

**BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH**

GZ • BKA-920.751/0005-III/1/2011

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MAG STANISLAV HORVAT

PERS. E-MAIL • STANISLAV.HORVAT@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-7108

IHR ZEICHEN • BMI-LR1340/0005-III/1/2011

Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeikooperationsgesetz und das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung geändert werden; Begutachtungsverfahren**

Das Bundeskanzleramt – Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

**Zu Art. 1 Z 1 (§ 10 Abs. 2 Z 5a SPG):**

Es wird angeregt, die Mitwirkungsbefugnisse des Bundeskanzleramtes (z.B. § 41 AusG 1989) im Gesetzestext explizit zu erwähnen und die Bestimmung daher um folgende Wortfolge zu ergänzen:

„5a. die Mitwirkung an der Feststellung der geistigen und körperlichen Eignung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Aufnahmewerbern in den Exekutivdienst unbeschadet der Mitwirkungsbefugnisse des Bundeskanzleramtes nach dem Ausschreibungsgesetz 1989 (AusG), BGBI. Nr. 85.“

**Zu Art. 1 Z 2 (§ 10 Abs. 7 SPG):**

Der neu angefügte Abs. 7 soll die Verwendung besonders schutzwürdiger Daten nach § 4 Z 2 DSG 2000, soweit diese zur Beurteilung der Eignung für den Exekutivdienst erforderlich sind, ermöglichen.

Gemäß § 4 Z 2 DSG 2000 handelt es sich bei diesen „sensiblen Daten“ um Daten natürlicher Personen über ihre rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gesundheit oder ihr Sexualleben.

- 2 -

Durch den Verweis auf § 4 Z 2 DSG 2000 wird den Landespolizeikommanden die Erhebung und Verwendung grundsätzlich aller dort angeführten „sensiblen Daten“ gestattet. Aus ho. Sicht bestehen Zweifel, ob eine derart weitreichende Erhebung und Verarbeitung „sensibler Daten“ für die Beurteilung der Eignung für den Exekutivdienst von Relevanz ist.

Gerade im Zusammenhang mit der Erhebung und Verwendung von „sensiblen Daten“ sollte auch auf eine derart allgemeine „Verweistechnik“ verzichtet werden und dem gesetzlichen Determinierungsgebot in besonderer Weise Rechnung getragen werden. Damit sollte auch gewährleistet sein, dass der Interpretationsspielraum möglichst gering gehalten wird.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

13. Oktober 2011  
Für den Bundeskanzler:  
PLEYER

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	hBN5fw3Gccc6ZEYR0D40lh4XL5jo10lmIY+z1fiAz8akO4dyw/tbOSTI7QVRLVQU0reIGQFPYlc0xXyjQLH+dydBElr76F4xRzWeCLDix8FaZ/E4+U0Lu7SMh2qHkv0A4lmkZbir1b/xVFNT+pd2ZC7Ff+zsNKB2o0SOPLmt+kE=		
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT	
	Datum/Zeit-UTC	2011-10-14T07:01:49+02:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	294811	
	Methode	urn:pdbsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>		